

## Der Zollwert

Weltweit hat sich der **Zollwert** als Maßstab für die Verzollung durchgesetzt.

Nur noch wenige Staaten bzw. nur noch wenige Warengruppen innerhalb der Zolltarife der WTO Mitgliedstaaten sehen einen spezifischen Maßstab für eine Verzollung vor, so z. B. nach Gewicht oder nach % Trockenmasse im Endprodukt.

Damit weltweit eine gleichmäßige Zollwertbemessung besteht, folgt die EU seit dem 01. Juli 1980 dem sogenannten **GATT-Zollwertkodex**;

Danach ist der sogenannte **TRANSAKTIONSWERT** zentraler Ausgangspunkt für jedwede Zollwertbetrachtung und –festlegung.

Bei dem Transaktionswert handelt es sich vereinfacht gesagt um den tatsächlichen Rechnungspreis für eine Warentransaktion ( Kaufgeschäfts ) zur Ausfuhr in das Zollgebiet der EU, sofern dieser Rechnungspreis bei voneinander unabhängigen Parteien unter den Bedingungen eines fairen Wettbewerbes und ohne jegliche Beeinträchtigung zustande gekommen ist.

Abhängigkeiten der Parteien ( Käufer und Verkäufer ) voneinander selbst, im Zollwertrecht als Verbundenheit bezeichnet, können - müssen aber nicht ! – zum Ausschluss von der Methode des Transaktionswertes führen.

Die maßgeblichen Zollwertbestimmungen sind innerhalb der EU in den Artikeln 28 ff des Zollkodexes - ZK – geregelt, wobei dann der Artikel 29 ZK den Transaktionswert definiert;

In mehr als 90 % der Einfuhrverzollungen im Zollgebiet der EU wird diese Methode der Zollwertbemessung zugrunde gelegt.

Sollte für die Bewertung des Zollwertes der eingeführten Ware der Transaktionswert nicht herangezogen werden können ( z.B. weil noch kein Kaufpreis vereinbart worden ist oder es handelt sich um eine kostenlose Lieferung ), so sind die fünf nachfolgenden Zollwertmethoden einer vorgegebenen Reihenfolge anzuwenden.

Schlussendlich spielt auch der Ort des Verbringens ( OdV ) bei der Ermittlung des Zollwertes eine Rolle, um insbesondere die Lieferkosten ( u.a. Fracht und Versicherung ) zutreffend als Zu- oder Abschlag ermitteln zu können.

Der Gesetzgeber möchte, dass alle Kosten bis zum Eintritt der Ware in das Zollgebiet der Gemeinschaft mit der Verzollung unterworfen werden ( folglich dann auch darüber hinaus gehende Kosten abgezogen werden dürfen);

hierbei spielt auch immer wieder der getrennte Nach- bzw. Ausweis solcher Kosten eine Bedeutung und führt häufig zu Rechtsstreiten mit der Zollbehörde.